Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1084

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IV/1 – 68070 – E – Ge 11/70

Bonn, den 30. Juli 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft für bestimmte handgearbeitete Waren ab 1. September 1970 ein zollfreies jährliches Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtbetrag von 5 Millionen Rechnungseinheiten, und zwar bis zum Höchstwert von 500 000 Rechnungseinheiten für jede betreffende Tarifnummer oder Tarifstelle eröffnet; die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist jedoch an eine den Zollbehörden der Gemeinschaft vorzulegende Bescheinigung der anerkannten Stellen des Ursprungslandes gebunden, in der beglaubigt wird, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze entsprochen werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; der Bedarf errechnet sich zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für die Jahre 1970 und 1971.

Die betreffenden handgearbeiteten Waren sind jedoch in den Statistiken der Mitgliedstaaten nicht namentlich aufgeführt; unter diesen Umständen erwies es sich noch als unmöglich, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben für die einzelnen wie für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten einzuholen; der gegenwärtige Ausnutzungsstand des für die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents erlaubt nicht, sich eine endgültige Gewißheit über den tatsächlichen Bedarf eines jeden Mitgliedstaates zu verschaffen; folglich kann in einer ersten Phase anscheinend nicht anders vorgegangen werden, als den Betrag des Zollkontingents in fünf gleiche Teile aufzuteilen und Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Staaten jeweils einen Teil zuzuteilen, während der fünfte Teil in Reserve gehalten wird, um den späteren Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten zu decken, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Gemeinschaftsreserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ausgenutzt sind und soweit noch eine Reversemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten können muß; diese Zusammenarbeit muß um so enger sein, als es im gegenwärtigen Stadium nicht unbedingt erforderlich erscheint, in dieser Verordnung besondere Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die Höchstgrenze der Anrechnung auf das Zollkontingent in Höhe von 500 000 Rechnungseinheiten je Tarifnummer oder Tarifstelle nicht überschritten wird.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden vom 1. September 1970 bis zum 31. August 1971 für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents im Wert von 5 000 000 Rechnungseinheiten mit einem Höchstbetrag von 500 000 Rechnungseinheiten für jede der genannten Tarifnummern oder Tarifstellen vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:
	ex B. aus anderen Stoffen als Kunststoffen
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:
	ex C. anderes Bekleidungszubehör
ex 44.24	Haushaltsgeräte aus Holz
ex 44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
48.21	Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt;
	ex B. andere
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder gestrichen:
	ex B. andere:
	– Teppiche, Brücken
ex 64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
ex 74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
ex 83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:
	ex B. andere
ex 83.10	Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
ex 83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nichtelektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
ex 94.03	Andere Möbel; Teile davon
95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:
	ex B. andere
95.05	Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:
	C. andere
	ex II. andere
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:
	ex A. aus Holz

2. Die Zulassung zu diesem Kontingent ist jedoch den Waren vorbehalten, für die eine von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft anerkannte Bescheinigung gemäß einem der Muster im Anhang vorgelegt wird, die von den anerkannten Stellen des Ursprungslandes erteilt und in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind. Außerdem müssen diese Waren von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft als handgearbeitete Waren anerkannt werden.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate im Wert von 4 000 000 Rechnungseinheiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. September 1970 bis zum 31. August 1971 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die den folgenden Werten entsprechenden Mengen:

	Rechnungseinheiten
Deutschland	1 000 000
Frankreich	1 000 000
Italien	1 000 000
Niederlande	500 000
BLWU	500 000

2. Die zweite Rate im Wert von 1 000 000 Rechnungseinheiten bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei

Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Mai 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Juni 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden handgearbeiteten Waren mit, die er bis zum 15. Mai 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1971 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 bezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Annexe

Certificate in regard to certain handicraft products (handicrafts)

Certificat concernant certains produits faits à la main (handicrafts)

Bescheinigung für bestimmte handgearbeitete Waren (handicrafts)

Certificato relativo a taluni prodotti fatti a mano (handicrafts)

Certificaat betreffende bepaalde met handenarbeid verkregen produkten (handicrafts)

N° . . . . . .
N° . . . . . .
Nr. . . . . .
N. . . . . .
Nr. . . . . .

The Government of India
Le gouvernement de l'Inde
Die Regierung Indiens
Il Governo dell' India
De Regering van India

Ministry of Foreign Trade and Supply
Ministère du commerce extérieur
Ministerium für Außenhandel
Ministero del Commercio estero
Ministerie van buitenlandse handel
The Handicrafts and Handlooms Export Corporation of India Ltd.

Certifies that the consignment described below includes only
Certifie que l'envoi décrit ci-après contient exclusivement
Bescheinigt, daß die nachstehend bezeichnete Sendung ausschließlich
Certifica che la partita descritta qui appresso contiene esclusivamente
Verklaart dat de hierna omschreven zending uitsluitend

handicraft products (handicrafts) of the cottage industry,
des produits faits à la main par l'artisanat rural,
in ländlichen Handwerksbetrieben handgearbeitete Waren,
dei prodotti fatti a mano dall'artigianato rurale,
produkten bevat welke ten plattelande met handenarbeid in de huisindustrie zijn verkregen,

that the products are of Indian manufacture
que les produits sont de fabrication indienne
enthält, daß diese Waren indischer Herstellung sind
che i prodotti sono di fabbricazione indiana
dat deze produkten van Indiaas fabrikaat zijn

and exported from India to the Member States of the European Communities.
et sont exportés de l'Inde à destination des Etats membres des Communautés européennes.
und aus Indien nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.
e sono esportati dall'India a destinazione degli Stati membri delle Comunità europee.
en van India naar de Lid-Staten van de Europese Gemeenschappen worden geëxporteerd.

1. Name and address of exporter in India
1. Nom et adresse de l'exportateur en Inde
1. Name und Anschrift des Ausführers in Indien
1. Nome e indirizzo dell'esportatore in India
1. Naam en adres van de exporteur in India

2. Name and address of importer in a Member State of the European Communities
2. Nom et adresse de l'importateur dans un Etat membgo delle Comunità europee
2. Name und Anschrift des Einführers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften
2. Nome e indirizzo dell'importatore in uno Stato membre delle Comunità europee
2. Naam en adres van de importeur in een Lid-Staat van de Europese Gemeenschappen

3. Port or airport of despatch
3. Port ou aéroport d'embarquement
3. Verladehafen oder Verladeflughafen
3. Porto o aeroporto d'imbarco
3. Haven of luchthaven van inlading

4. Ship
4. Bateau
4. Schiff
4. Nave
4. Schip

5. Bill of lading (date)
5. Connaisement (date)
5. Konnossement (Datum)
5. Polizza di carico (data)
5. Datum cognossement

6. Port or airport of destination
6. Port ou aéroport de destination
6. Bestimmungshafen oder Bestimmungsflughafen
6. Porto o aeroporto di destinazione
6. Haven of luchthaven van bestemming

7. Member State of destination
7. Etat membre de destination
7. Bestimmungs-Mitgliedstaat
7. Stato membro destinatario
7. Lid-Staat van bestemming

Place and date of issue Lieu et date d'émission Ort und Datum der Ausstellung Luogo e data di emissione Plaats en datum van afgifte	Seal of issuing body Cachet de l'organisme émetteur Stempel der ausstellenden Behörde Timbro dell'ufficio emittente Stempel van de met de afgifte belaste instantie

.....
(Signature of officer responsible)

.....
(Signature du responsable)

.....
(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

.....
(Firma dell'incaricato)

.....
(Handtekening van de verantwoordelijke ambtenaar)

The Handicrafts and Handlooms Export Corporation
of India Ltd.

Description of products

Serial N°	Package		Common Customs Tariff N°	Description of goods (Common Customs Tariff)	Detailed description of products	Quantity	Weight in kg
	Marks and numbers	Number and nature					

Description des produits

Numéro d'ordre	Colis		Numéros du tarif douanier commun	Désignation des marchandises (tarif douanier commun)	Description détaillée des produits	Nombre	en kg Poids
	Marques et numéros	Nombre et nature					

Beschreibung der Waren

Laufende Nummer	Packstücke		Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Waren-bezeichnung (Gemeinsamer Zolltarif)	Genaue Beschreibung der Waren	Anzahl	Gewicht in kg
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art					

Descrizione dei prodotti

Numero d'ordine	Colli		Numero della tariffa doganale comune	Designazione della merci (Tariffa doganale comune)	Descrizione dettagliata dei prodotti	Quantità	Peso in kg
	Marche e numeri	Quantità e natura					

Omschrijving van de produkten

Volg-nummer	Colli		Post van het gemeen-schappelijk douanetarief	Omschrijving van de goede-ren volgens het gemeens-schappelijk douanetarief	Nauwkeurige omschrijving van de produkten	Aantal	Gewicht in kg
	Merken en nummers	Aantal en soort					

Certificate in regard to certain handicraft products (handicrafts)

Certificat concernant certains produits faits à la main (handicrafts)

Bescheinigung für bestimmte handgearbeitete Waren (handicrafts)

Certificato relativo a taluni prodotti fatti a mano (handicrafts)

Certificaat betreffende bepaalde met handenarbeid verkregen produkten (handicrafts)

N° . . . . . .

N° . . . . . .

Nr. . . . . .

N. . . . . .

Nr. . . . . .

The Government of Pakistan

Le gouvernement du Pakistan

Die Regierung Pakistans

Il Governo del Pakistan

De Regering van Pakistan

Ministry of Commerce

Export Promotion Bureau

Certifies that the consignment described below includes only

Certifie que l'envoi décrit ci-après contient exclusivement

Bescheinigt, daß die nachstehend bezeichnete Sendung ausschließlich

Certifica che la partita descritta qui appresso contiene esclusivamente

Verklaart dat de hierna omschreven zending uitsluitend

handicraft products (handicrafts) of the cottage industry,

des produits faits à la main par l'artisanat rural,

in ländlichen Handwerksbetrieben handgearbeitete Waren,

degli articoli fatti a mano dall'artigianato rurale,

produkten bevat welke ten plattelande met handenarbeid in de huisindustrie zijn verkregen

that the products are of Pakistan manufacture

que les produits sont de fabrication pakistanaise

enthält, daß diese Waren pakistanischer Herstellung sind

che i prodotti sono di fabbricazione pachistana

dat deze produkten van Pakistaans fabrikaat zijn

and exported from Pakistan to the Member States of the European Communities.

et sont exportés du Pakistan à destination des Etats membres des Communautés européennes.

und aus Pakistan nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.

e sono esportati dal Pakistan a destinazione degli Stati membri delle Comunità europee.

en van Pakistan naar de Lid-Staten van de Europese Gemeenschappen worden geëxporteerd.

1. Name and address of exporter in Pakistan
1. Nom et adresse de l'exportateur au Pakistan
1. Name und Anschrift des Ausführers in Pakistan
1. Nome e indirizzo dell'esportatore in Pakistan
1. Naam en adres van de exporteur in Pakistan

2. Name and address of importer in a Member State of the European Communities
2. Nom et adresse de l'importateur dans un Etat membre des Communautés européennes
2. Name und Anschrift des Einführers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften
2. Nome e indirizzo dell'importatore in uno Stato membre delle Comunità europee
2. Naam en adres van de importeur in een Lid-Staat van de Europese Gemeenschappen

3. Port or airport of despatch
3. Port ou aéroport d'embarquement
3. Verladehafen oder Verladeflughafen
3. Porto o aeroporto d'imbarco
3. Haven of luchthaven van inlading

4. Ship
4. Bateau
4. Schiff
4. Nave
4. Schip

5. Bill of lading (date)
5. Connaissement (date)
5. Konossement (Datum)
5. Polizza di carico (data)
5. Datum cognossement

6. Port or airport of destination
6. Port ou aéroport de destination
6. Bestimmungshafen oder Bestimmungsflughafen
6. Porto o aeroporto di destinazione
6. Haven of luchthaven van bestemming

7. Member State of destination
7. Etat membre de destination
7. Bestimmungs-Mitgliedstaat
7. Stato membro destinatario
7. Lid-Staat van bestemming

Place and date of issue

Lieu et date d'émission

Ort und Datum der Ausstellung

Luogo e data di emissione
Plaats en datum van afgifte

Seal of issuing body
Cachet de l'organisme émetteur

Stempel der ausstellenden Behörde
Timbro dell'organismo emittente
Stempel van de met de afgifte belaste instantie

. . . . . .
(Signature of officer responsible)

. . . . . .
(Signature du responsable)

. . . . . .
(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

. . . . . .
(Firma dell'incaricato)

. . . . . .
(Handtekening van de verantwoordelijke ambtenaar)

Export Promotion Bureau

Description of products

Serial N°	Package		Common Customs Tariff N°	Description of goods (Common Customs Tariff)	Detailed description of products	Quantity	Weight in kg
	Marks and numbers	Number and nature					

Description des produits

Numéro d'ordre	Colis		Numéros du tarif douanier commun	Désignation des marchandises (tarif douanier commun)	Description détaillée des produits	Nombre	Poids en kg
	Marques et numéros	Nombre et nature					

Beschreibung der Waren

Laufende Nummer	Packstücke		Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Waren-bezeichnung (Gemeinsamer Zolltarif)	Genaue Beschreibung der Waren	Anzahl	Gewicht in kg
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art					

Descrizione dei prodotti

Numero d'ordine	Colli		Numero della tariffa doganale comune	Designazione della merci (Tariffa doganale comune)	Descrizione dettagliata degli articoli	Quantità	Peso in kg
	Marche e numeri	Quantità e natura					

Omschrijving van de produkten

Volg-nummer	Colli		Post van het gemeen-schappelijk douanetarief	Omschrijving van de goede-ren volgens het gemeens-schappelijk douanetarief	Nauwkeurige omschrijving van de produkten	Aantal	Gewicht in kg
	Merken en nummers	Aantal en soort					

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Abkommen, das in Form eines Briefwechsels mit Indien und Pakistan geschlossen wurde, verpflichtet, jährlich für bestimmte handgearbeitete Waren, die in einer diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt sind, ein Gemeinschaftszollkontingent in einer Gesamthöhe von 5 Millionen Rechnungseinheiten, und zwar bis zu 500 000 Rechnungseinheiten für jede betreffende Tarifnummer oder Tarifstelle, zu eröffnen.

2. Dieses Jahreskontingent, das erstmalig am 1. September 1969 für die Zeit bis zum 31. August 1970 eröffnet worden ist, ließ sich nicht auf Grund früherer Einfuhren auf die Mitgliedstaaten aufteilen, da die handgearbeiteten Erzeugnisse in den nationalen statistischen Nomenklaturen nicht gesondert geführt werden.

   Aus diesem Grunde konnte man im Anfangsstadium nicht anders vorgehen, als den Betrag des genannten Zollkontingents in fünf gleiche Raten aufzuteilen und den vier ehemaligen Zollgebieten, aus denen die Gemeinschaft besteht, jeweils eine Rate zuzuteilen, wobei die fünfte Rate als Reserve zur Deckung eines gegebenenfalls auftretenden zusätzlichen Bedarfs bereitgehalten wurde.

   Aus den gleichen Gründen und mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Ausschöpfung des für die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 eröffneten Zollkontingents wird vorgeschlagen, für die kommende Kontingentszeit die bisher gehandhabte Aufteilung einfach fortzuführen.

3. Bezüglich der Kontrolle für die genannten Erzeugnisse sehen die Abkommen vor, daß die Zollfreiheit an eine den Zollbehörden der Gemeinschaft vorgelegte Bescheinigung der zuständigen Behörden des Ursprungslandes gebunden ist, in der beglaubigt wird, daß die betreffenden Waren genau den in diesem Ursprungsland handgearbeiteten Erzeugnissen entsprechen.

   Die bisher von den Behörden der Gemeinschaft anerkannten beiden Bescheinigungsmuster sind in der Anlage zu dem Vorschlag der beiliegenden Verordnung aufgeführt.

4. Ein weiteres Problem stellt sich bei der Festsetzung einer oberen Grenze für die Gemeinschaft, deren Betrag für die einzelnen unter das Zollkontingent fallenden Erzeugnisse nicht 500 000 Rechnungseinheiten überschreiten darf. Auf den von der Kommission einberufenen Konsultationstagungen am 9. April und 15. Mai 1970 ist dieses Problem erneut angeschnitten worden, und es hat sich gezeigt, daß bei einigen Tarifnummern diese oberste Grenze vor Ablauf der Kontingentszeit erreicht und in einigen Fällen sogar überschritten werden könnte, was Schwierigkeiten auf dem Markt der Mitgliedstaaten hervorrufen könnte.

   Es wurde jedoch vereinbart, daß in einem ersten Stadium:

   — Sonderbestimmungen nicht in die eigentliche Verordnung eingebaut werden sollten, um ein Überschreiten dieser obersten Grenze zu verhindern;

   — die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten eng mit den Dienststellen der Kommission zusammenarbeiten, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können, falls tatsächliche Gefahr besteht, daß diese oberste Grenze überschritten wird.

   So konnte Einstimmigkeit über die vorläufige Anwendung eines Kontrollsystems erzielt werden: Danach soll ganz allgemein theoretisch eine oberste Grenze für jede Tarifstelle in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden, die 10 v. H. der ursprünglichen Quote der einzelnen Mitgliedstaaten entspricht, und der Kommission soll für interne, je nach Fall festzulegende Zeiträume der Stand der Ausnutzung der Quoten der Mitgliedstaaten bei den einzelnen Tarifnummern mitgeteilt werden. Die von den Dienststellen der Kommission aufgestellte Gemeinschaftsbilanz würde unverzüglich allen Mitgliedstaaten bekanntgegeben. In der Praxis würde dieses System wie folgt angewandt werden:

   — Wenn in einem Mitgliedstaat die Abschreibungen bei einer bestimmten Tarifstelle 10 v. H. der diesem Mitgliedstaat ursprünglich zugeteilten Quote erreichen, dann unterrichtet dieser Mitgliedstaat – ohne jedoch die fortlaufenden Abschreibungen zu unterbinden – die Kommission, die davon den übrigen Mitgliedstaaten Mitteilung macht, und diese geben dann der Kommission in kürzester Frist den letzten Stand ihrer Abschreibungen bei der betreffenden Tarifstelle bekannt. Wenn auf Grund der von der Kommission für diese Tarifstelle aufgestellten Bilanz die oberste Grenze von 500 000 Rechnungseinheiten erreicht ist, werden die Abschreibungen für die betreffende Tarifstelle in allen Mitgliedstaaten gesperrt; falls diese oberste Grenze noch nicht, jedoch in Kürze erreicht sein wird, melden die Mitgliedstaaten der Kommission mit Fernschreiben einmal wöchentlich bzw. nach jeder Abschreibung eines größeren Betrages den Gesamtbetrag der während der verflossenen Woche oder seit der letzten Mitteilung durchgeführten Abschreibung.

5. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Mission Pakistans in einer an die Kommission gerichteten Verbalnote um Ausdehnung des Gemeinschaftszollkontingents auf eine Reihe weiterer handgearbeiteter Waren gebeten hat. Die Mission Indiens bei den Europäischen Gemeinschaften hat sich diesem Antrag angeschlossen.

   Dieser Antrag wird gegenwärtig eingehend im Rat geprüft.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wollte die Kommission zunächst ein Instrument ausarbeiten, mit dem es möglich ist, die zur Zeit geltenden Verpflichtungen einzuhalten. Sie ist sich jedoch der Probleme bewußt, die durch die Entwicklung der Lage auf diesem Sektor aufgetaucht sind, und behält sich folglich die Möglichkeit vor, ihren Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund etwaiger Erfordernisse zu überprüfen.